

# Halle'sche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 163.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 196.

Belegblätter für Halle a. S. Vorort 2,50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr. Post-Zeitungsliste Nr. 329. Die Zeit. Zeitung ist nicht wochentags heraus. — Druck- & Verlags-Verlagsgesellschaft (Halle, Buchdruckerei, Dr. Unterwiesinghaus (Sonntagsblätter), Buchb. Witzingerhaus.

Erste Ausgabe

Belegblätter für die in Halle a. S. bezogenen Zeitungen oder deren Namen für Halle 15 M., außerhalb 20 M. Mündliche Anzeigen 30 M. Zeitungen am Schluß des rechnerischen Zeitraums die Hälfte 15 M. Anzeigen-Annahme bei der Expedition in Halle a. S. und bei allen bekannten Anzeigen-Expeditionen.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 87.  
Telephon Nr. 158.

Dienstag, 7. April 1903.

Geschäftsstelle in Berlin, Bernauerstr. 3.  
Telephon-Nr. 114 Nr. 11.  
Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.

### Fund und Finderlohn.

Wer einen Fund gemacht hat, hat die Pflicht, für seinen Schutz Sorge zu tragen in dem Maße, daß er für seinen Verlust oder seine Beschädigung mit seinem Vermögen haftbar wird, wenn er Verlust oder Beschädigung durch Fahrlässigkeit verursacht hat. Führt der Finder Beschädigung oder Verlust mit Vorsatz herbei, so hat er nicht nur Schadenersatz zu leisten, sondern er macht sich auch noch strafbar und hat in den meisten dieser Fälle Freiheitsstrafen zu gewärtigen.

Wer die Sorge um den gefundenen Gegenstand nicht haben will, den Verlierer aber nicht kennt, kann sich der Verantwortlichkeit dadurch entziehen, daß er dem ihm am besten bekannten Polizeiamte den Fund zur Aufbewahrung überläßt. Verzichtet er in Rücksicht auf die Art oder Beschaffenheit der Sache, daß dort oder durch den Zeitverlust der gefundene Gegenstand verderben kann, so kann er ihn öffentlich versteigern lassen und den Erlös selbst aufbewahren, oder ihn zur Aufbewahrung der Polizei übergeben. Die Versteigerung muß aber vorher der Polizei angezeigt werden.

Wenn der Finder aber den Gegenstand bezu. den Erlös selbst aufbewahren will, so muß er doch dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten oder der Polizei unverzüglich Anzeige machen, es sei denn, daß der Fund weniger als drei Mark wert ist. Verlangt die Polizei Herausgabe des Gegenstandes bezu. des Erlöses, so ist der Finder dazu verpflichtet; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn eine Polizeibehörde etwa eine dahingehende Anweisung erteilt hat.

Uebrigens der Finder den gefundenen Gegenstand bezu. dessen Erlös der Polizeibehörde, so bleiben ihm damit dennoch alle Rechte vorbehalten, wenn er nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt.

Hat nämlich der Finder Aufwendungen gemacht, die er zum Zwecke der Verwahrung und Erhaltung des Gegenstandes oder zur Ermittlung eines Empfangsberechtigten den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so hat er Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen gegen den Empfangsberechtigten. Des Weiteren hat der Finder Anspruch auf einen Finderlohn. Derselbe beträgt bis zum Wertbetrage von 300 Mark 5 Prozent, von dem Mehrernte 1 Prozent, und wenn es sich um ein Tier handelt, überhaupt nur 1 Prozent. Hat die Sache aber nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Den Anspruch auf Finderlohn verliert der Finder indes, wenn er (bei einem Gegenstand im Werte von mehr als drei Mark) die Anzeige unterläßt hat. Unerbittlich ist der Finder, wenn er seine Rechte des Finders, soweit, daß er ihn ermächtigt, den gefundenen Gegenstand dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten so lange vorzunehmen, als nicht die Aufwendungen und der Finderlohn beglichen werden, und daß auch die Polizei, welche den Fund in Verwahrung genommen hat, diesen dem Empfangsberechtigten nur mit Einwilligung des Finders ausgeben darf. Will oder kann der Finder dem sich meldenden Verlierer bezu. Empfangsberechtigten nicht lediglich seine Ansprüche bezeichnen, den Fund dem Empfangsberechtigten oder doch nicht länger vorenthalten, so ist er sich dadurch, daß er die Sätze des Fundes, die durch ihn selbst oder durch die Polizei erfolgt, dem Empfänger den Vorbehalt seiner Rechte ausdrücklich erklärt. In diesem Falle kann er noch seinen Anspruch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, d. h. innerhalb 30 Jahren, vom Tage der Eingabe ab gerechnet, geltend machen. Hat er sich keine Rechte bei Eingabe des Fundes nicht vorbehalten, so verliert er sie, wenn er sie nicht binnen einem Monat nach Herausgabe des Fundes an den Empfangsberechtigten gerichtlich geltend macht, oder wenn sie nicht von dem Empfangsberechtigten ausdrücklich anerkannt werden.

Anderswärts sieht es dem Verlierer aber frei, diese Zahlungen abzuliefern, indem er auf den Fund zu Gunsten des Finders verzichtet. Hat der Empfangsberechtigte indes, trotz Vorbehaltserklärung des Finders, die Sache an sich genommen, so kann er sich nicht mehr durch Zurückweisung auf den Gegenstand von Zahlung des Finderlohnes befreien. Das kann der Empfangsberechtigte nur, wenn er die Sache ohne Vorbehalt des Finderlohnes zurücknimmt oder sie demselben (bez. der Polizei) beläßt, bis er die Ansprüche des Finders kennt.

Wenn innerhalb eines Jahres (bei Sachen im Werte von mehr als drei Mark, nachdem der Finder die Anzeige bei der Polizei gemacht hat) sich kein Empfangsberechtigter meldet, so geht der gefundene Gegenstand in das Eigentum des Finders über. Er muß jedoch von dem Fund nachträglich wieder herausgeben, wenn er noch besitzt, wenn der eigentliche Eigentümer der Sache sich später meldet. Falls der Fund, nachdem er einmal in das Eigentum des Finders übergegangen war, zu der Zeit, da er zurückverlangt wird, nicht mehr vorhanden ist, braucht der Finder nicht etwa einen Schadenersatz zu leisten. Sind gar seit dem Tage, an welchem der Fund in das Eigentum des Finders übergegangen ist, drei Jahre verstrichen, so bleibt er in jedem Falle unbedingter Eigentümer.

Wenn jedoch vor Ablauf des Jahres ein Empfangsberechtigter ermittelt ist und ihn der Finder auffordert, sich innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu erklären, ob er den Fund gegen Erstattung der gemachten Aufwendungen und des Finderlohnes annehmen wolle, so erwirbt der Finder das Eigentum an der Fundsache schon vor Ablauf des Jahres, wenn der Empfangsberechtigte sich nicht rechtzeitig innerhalb der gestellten Frist erklärt oder die Verweigerung der berechtigten Ansprüche des Finders in dieser Frist ablehnt.

Der Finder kann indes das Eigentum an der Fundsache auch an die Gemeinde verlieren, in welcher die Sache gefunden wurde. Wenn nämlich der Finder bei Abgabe des Gegenstandes oder Versteigerungs Erlöses an die Polizei auf das Recht zum Erwerb der Sache verzichtet, so hat er nicht nur auf alle Ansprüche an den Empfangsberechtigten verzichtet, sondern für den Fall, daß sich ein solcher nicht mehr, zugleich auch sein Eigentum an die vorgenannte Gemeinde übertragen. Aber auch wenn der Finder einen derartigen Verzicht nicht erklärt, vielmehr das Eigentum an dem Funde nach Ablieferung desselben an die Polizei in der oben beschriebenen Weise erworben hat, geht dieses Eigentum auf die Gemeinde über, wenn der Finder den Fund nicht innerhalb einer von der Polizei inwärtigen bestimmten Frist wieder abholt. Der Gemeinde gegenüber behält der Verlierer die Rechte, welche ihm gegen den Finder zustehen würden hätten.

Es bleibt noch die Frage, wenn der Finder die gefundene Sache, so lange sie nicht in sein Eigentum übergegangen ist, zu verwahren habe. Er ist berechtigt, sich lediglich an den Verlierer zu halten. Nur diesem braucht er den Fund zurückzugeben — ganz gleichgültig, ob der Verlierer auch Eigentümer der verlorenen Sache sei oder nicht. Nur in dem Falle, daß der Finder weiß, oder wissen muß, daß der Verlierer in keinem Falle einen irgendeinen begründeten Anspruch auf die verlorenen Sache haben kann (also vielleicht aus dem Dienste des Eigentümers oder sonstigen Besitzberechtigten entlassen ist), muß er ihm den gefundenen Gegenstand verweigern. Sonst aber wird der Finder durch Rückgabe der Sache an den Verlierer von allen Verpflichtungen aus dem Funde frei. Er kann aber auch von dem Verlierer begehren, daß er sein Verzeihen oder event. den Besitzberechtigten nachweise (s. B. wenn er vermutet, daß der Verlierer auf unrechtl. Weise in den Besitz der verlorenen Sache gelangt ist), und sich mit dem Besitzberechtigten in Verbindung setzen. Es trifft dann alles, was hier gesagt ist, auf das Verhältnis zwischen Finder und dem Besitzberechtigten der verlorenen Sache zu.

Alle diese Bestimmungen fallen weg, wenn der Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt gemacht ist. Der Finder hat dann auch seinen Anspruch auf Finderlohn, noch auf Erstattung irgend welcher Aufwendungen, die er etwa für zweckdienlich erachtet hat. Vielmehr hat jeder, der einen solchen Fund an sich nimmt, ihn unerschütterlich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt, oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Behörde oder Verkehrsanstalt können die Fundsache öffentlich versteigern lassen und den Erlös aufbewahren, vorausgesetzt, daß in öffentlicher Bekanntmachung die Empfangsberechtigten aufgefunden sind, ihre Rechte innerhalb bestimmter Frist angemeldet, und die Frist unbenutzt verstrichen ist — es sei denn, daß ein Verderben der Sache zu befürchten oder die Aufbewahrung mit unübermäßigen Kosten verknüpft ist. Hat innerhalb dreier Jahre nach Ablauf der vorbenannten Frist der Versteigerungs Erlös keinen Empfangsberechtigten gefunden, so fällt er an die für den Fall in Betracht kommenden Behörde oder Verkehrsanstalt.

Was eine öffentliche Verkehrsanstalt ist, sagt das Gesetz nicht; es ist das von Fall zu Fall zu beurteilen. Daß Eisenbahnen, Dampfstraßen, Postanstalten hierzu zu rechnen sind, wird niemand zweifelhaft sein. Aber auch anderes Fahrzeug wird in diesem Sinne zu beurteilen sein, wo es als öffentliches Beförderungsmittel konfessioniert ist. Wenn also ein Fuhrwerkseigentümer Braunkohlen, Droschken, Kremier, Rechenbrenner und einen auf bestimmte Strecken regelmäßig verkehrenden Omnibus besitzt, so wird man Droschken und Omnibus als dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel ansehen müssen, während alle anderen Fuhrwerke privaten Charakter haben; von der Benützung von Fahrzeugen des öffentlichen Fuhrwesens kann man nur unter ganz bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Voraussetzungen zurückgewähren werden, während Fuhrwerk der anderen Art auch ohne jede Begründung von dem Unternehmer ebenso gut verweigert werden kann. Hotels und Restaurationen sind nicht daher im allgemeinen auch nicht als öffentliche Verkehrsanstalten anzusehen können, weil Aufnahme oder Zurückweisung von Gästen nicht aus Gründen erfolgt, welche das öffentliche Interesse diktiert. Dagegen werden Bahnhofsrestaurationen, Schützstätten im Gebirge, Hotels, welche Eisenbahnverwaltungen an Übergangsstationen unterhalten, als öffentliche Verkehrsanstalten zu betrachten sein, weil nur das öffentliche Interesse bei Aufnahme oder Ablehnung von Personen und Sachen in solchen Fällen entscheidend sein wird, auch dann, wenn die Verfolgung der Geschäfte einem Privatunternehmer übertragen ist.

Wer einen Schatz findet, das heißt eine bewegliche Sache, die mit oder ohne Wissen irgend eines Menschen so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, hat, auch wenn der Schatzfund von einem anderen in Besitz genommen ist, das Recht auf die Hälfte des Schatzes, während die andere Hälfte besitzenden dem Eigentümer der Sache zufällt, in welcher der Schatz verborgen war. Der Letztere und der Schatzfinder haben also ein gemeinschaftliches Eigentum an dem Schatz.

### Deutsches Reich.

Salle a. S., 6. April.

\* Neue Handelsverträge und europäische Erzeugnisse. Der Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats, Graf von Schmerling-Löw, hat dem VII. Internationalen Landwirtschaftlichen Kongress, welcher vom 13. bis 17. April in der Stadt Rom abgehalten wird, ein interessantes Abgleich neuer Handelsverträge unter Begünstigung europäischer Erzeugnisse zur Veranschaulichung unterbreitet.

I. In Erwägung, daß a) die verschiedenen bei der natürlichen Produktionsbedingungen, welche durch die Schatzung ihres Ausganges finden, bei den europäischen — namentlich der mitteleuropäischen Staaten untereinander, eine wesentlich geringere ist als zwischen ihnen und den außereuropäischen Staaten, b) die ungleiche Konkurrenz der außereuropäischen Staaten auf den europäischen Märkten sich namentlich durch verbilligte Erzeugnisse fortgesetzt befindet, c) die außereuropäischen Staaten, insbesondere Amerika und England, mit seinen Kolonien — in bezug auf den Ertrag der wirtschaftlichen Lebensgebiete großer Wirtschaftskreise, immer mehr auf einen Zusammenstoß dieser großen Wirtschaftskreise hindrängen, erscheint ein engerer internationaler Zusammenstoß der Staaten des kontinentalen Europas immer dringender geboten.

II. Die bisher auf die Bildung einer europäischen Zollunion gerichteten Bestrebungen sind namentlich aus folgenden Gründen erfolglos geblieben: a) Keine der europäischen Regierungen befindet sich der Meinung, ihr freies Selbstbestimmungsrecht auf wirtschaftlichen Gebieten einer solchen Union dauernd aufzugeben, b) es würde sehr schwer sein, sich über einen gemeinsamen Zolltarif, der für alle der Union angehörenden Länder paßt, zu einigen, denn das Zolltarif-Bedürfnis dieser Länder ist keineswegs ein vollkommen gleiches, c) es würde noch viel schwerer sein, sich über die an der gemeinsamen Zollgrenze erhobenen Zölle zu einigen, d) die Verteilung auf die einzelnen der Union angehörenden Staaten zu einigen, e) eine gemeinsame Zollgrenze würde auch eine gemeinsame Zollverwaltung bedingen, welche schwer durchführbar sein würde, e) eine Zollunion bedingt nach vorstehendem einen gewissen politischen Zusammenhalt, oder wenigstens eine Harmonie der großen politischen Interessen, wie sie bei den europäischen Staaten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

III. Wegen dieser nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten ist von her an sich sehr mühsamen Bestrebungen und von den früheren internationalen, außerwirtschaftlichen Kongressen, insbesondere der Bildung einer europäischen Zollunion, zunächst Abstand zu nehmen.

IV. Dagegen empfiehlt es sich um so dringender, bei dem Abschluß neuer Handelsverträge von Seiten der europäischen Staaten — in diese Verträge die Bestimmungen anzunehmen, daß, bei der Einfuhr von Waren, deren Erzeugung in Europa vom Importeur nachgewiesen ist, besondere Zollermäßigungen zu gewähren sind, welche bei der Einfuhr außereuropäischer Erzeugnisse nicht gewährt werden dürfen, und daß diese Ermäßigungen so lange zu gewähren sind, als von Seiten der vorerwähnten Staaten bei der Einfuhr solcher Waren Zoll mindertens in Höhe der vorgedachten Ermäßigung erhoben werden, (weil ohne die Erhebung eines solchen Zolles in den Durchlaufländern den außereuropäischen Erzeugnissen doch indirekt die gedachten Zollermäßigungen zu Gute kommen müßten).

V. Mit einer derartigen Bestimmung in den europäischen Handelsverträgen läßt sich der wirtschaftliche Zweck einer europäischen Zollunion — d. h. die gegenseitige Begünstigung europäischer Erzeugnisse gegenüber außereuropäischen — vollständig erreichen. Es werden dabei aber die erwähnten Schwierigkeiten vermieden, welche z. B. einer eigentlichen Zollunion entgegenstehen. Und das wird damit zugleich der für später im Auge zu behaltenden Bildung einer solchen Union am wirksamsten vorgebereitet werden.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat wird auf dem Kongress außer durch den genannten Präsidenten, noch durch Reichsrat Dr. v. Soden-Rauno und Generaldirektor Dr. v. Dade-Berlin vertreten sein.

\* Der deutsche Kaiser und die dänische Marine. Nachdem Kaiser Wilhelm jetzt auch die Stellung als Ehrenadmiral der dänischen Flotte angenommen hat, ist er Admiral a la suite von fünf fremden Marinen. Im Jahre 1888 trat der Kaiser in die Stellung a la suite der schwedischen und norwegischen Marine, und zwar, als König Viktor II. während der Zaire des Prinzen Oskar in Berlin weilte. Beim ersten Besuche in England erannte die Königin den Kaiser zum „Admiral of the fleet“ und im August 1897 wurde Kaiser Wilhelm Admiral a la suite der russischen Marine.

Mit vollem Recht hat der Kaiser in seinem Krönungsprogramm im Amalienburger Schloß darauf hingewiesen, daß die Taten der dänischen Flotte mit dem ehernen Griffel der Geschichte in die Tafel der Weltgeschichte eingeschrieben sind. Zahlreiche sind auch die dänische Marine in der Dittie die Herrschaft geführt und es gab eine Zeit, da das Gebiet

















